

Corona-Update: Information Nr. 20 im Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig-Flensburg

Am 19.6.2020

Liebe Pastor*innen, Haupt- und Ehrenamtliche in unserem Kirchenkreis,

in Schleswig-Holstein gibt es nur noch sehr wenige Neuerkrankungen an Covid 19. Dies ist der Grund, warum die Landesregierung in den letzten Wochen verschiedentlich über neue Regelungen, Öffnungen und Lockerungen entschieden hat. Wegen gehäuften Rückfragen, was nun aktuell erlaubt ist und was ist, fassen wir heute noch einmal den aktuellen Stand der Dinge zusammen.

Parallel arbeitet die Nordkirche derzeit an neuen Handlungsempfehlungen. Wir senden diese zur Kenntnis, sobald sie vorliegen.

Aktuell gelten die Anschlussregelungen zur Corona-Bekämpfungsverordnung und zum Erlass zu den Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen. Sie sind am 5.6.2020 veröffentlicht worden und gelten befristet bis zum 28. Juni 2020. Wer beide Dokumente im Original lesen möchte, findet sie hier: <https://cloud.kirche-slfl.de/s/D8baKNSZQAQADt4>

Das Wichtigste daraus für uns als Kirche:

Oberstes Gebot ist nach wie vor das Abstandsgebot. Es beträgt laut Gesetz 1,5 m und laut Empfehlung der Nordkirche 2 m. Es gibt Ausnahmen vom Abstandsgebot, zum Beispiel, wenn die Übertragung von Viren durch geeignete physische Barrieren verringert wird.

Und: Nach wie vor gelten Kontaktbeschränkungen, die jedoch in der Neufassung von § 2 etwas gelockert wurden. Beispielsweise gilt das Abstandsgebot bei privaten Zusammenkünften mit bis zu zehn Personen nicht mehr.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Für Gottesdienste gelten folgende allgemeinen Anforderungen:

- Einhaltung des Abstandsgebotes
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette
- Möglichkeit zum Waschen oder Desinfizieren der Hände
- an allen Eingängen deutlich sichtbare Aushänge
- für die sanitären Gemeinschaftseinrichtungen und Sammelumkleiden gelten die Vorgaben gemäß § 3 Absatz 4.
- Ergänzend spricht die Nordkirche die Empfehlung aus, während des Gottesdienstes Masken zu tragen.

Was das Singen bzw. Blasmusik angeht, gilt Folgendes:

In geschlossenen Räumen dürfen keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen stattfinden. Insbesondere gemeinsames Singen oder der Gebrauch von Blasinstrumenten ist nicht gestattet, soweit es sich nicht um Solo-Darbietungen handelt und zu anderen Personen ein Mindestabstand von sechs Metern eingehalten oder die Übertragung von Tröpfchen durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird.

Draußen darf bei Einhaltung des Abstandsgebotes gesungen werden. Und: Posaunenchöre dürfen mit max. acht Bläser*innen spielen. Es ist ein Abstand von 3 m zwischen den einzelnen Bläser*innen einzuhalten, zum Publikum sind es 6m.

Zudem gilt bei Veranstaltungen:

- Der Veranstalter erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept;
- es werden keine Buffets zur Selbstbedienung angeboten;
- Es darf nicht getanzt werden;
- in geschlossenen Räumen finden keine Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen statt.
- Zudem sind spätestens bei Beginn der Veranstaltung nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Teilnehmenden zu erheben.“

Anzahl der Teilnehmer*innen bei Veranstaltungen

In Bezug auf die Zahl der Teilnehmer*innen gibt es in der Neufassung von § 5 mehrere Differenzierungen, die in der Begründung zu § 5 wie folgt zusammengefasst sind:

- Veranstaltungen ab 1.000 Personen sind bis zum 31. August 2020 untersagt;
- Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 250 Personen sind ebenfalls untersagt; allerdings werden sich hier im Zeitraum bis zum 31. August 2020 Änderungen ergeben;
- Veranstaltungen mit Gruppenaktivitäten ohne dauerhafte Sitzplätze sind mit bis zu 50 Personen außerhalb geschlossener Räume zulässig
- Veranstaltungen mit Marktcharakter sind mit bis zu 100 Personen außerhalb geschlossener Räume unter erhöhten Sicherheitsanforderungen zulässig
- Veranstaltungen mit Sitzungscharakter sind mit bis zu 250 Personen außerhalb geschlossener Räume und mit bis zu 100 Personen innerhalb geschlossener Räume zulässig
- Veranstaltungen, die unter keine der vorgenannten Kategorien fallen, sind unzulässig
- für Veranstaltungen in privaten Räumen gilt Absatz 6.“

Hygienekonzepte für Gemeindehäuser

Kirchengemeinden, die ihr Gemeindehaus nutzen wollen, müssen laut gesetzlicher Vorgabe vorher ein Hygienekonzept erstellen und dem Gesundheitsamt auf Nachfrage vorlegen. Die Pröpst*innen empfehlen, die Hygienekonzepte auch dem Kirchenkreis zur Kenntnis zu geben. Bitte schicken sie diese an die Sekretärinnen der Pröpst*innen.

Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen für folgende Aspekte vorzusehen:

- die Begrenzung der Besucherzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten;
- die Wahrung des Abstandsgebots aus § 2 Absatz 1;
- die Regelung von Besucherströmen;
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden;
- die regelmäßige Reinigung der Sanitäreinrichtungen;
- die regelmäßige Lüftung von Innenräumen.

Auch empfehlen die Pröpst*innen, das Erfassen der Namen beizubehalten. Der Verpflichtete hat zu gewährleisten, dass das Hygienekonzept eingehalten wird.

Veranstaltungen für Senior*innen

Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus raten die Pröpst*innen des Kirchenkreises von Veranstaltungen für Risikogruppen, wie Senior*innen, in geschlossenen Räumen ab. Das gilt auch für Geburtstagsbesuche mit mehreren Gästen. Die Übergabe einer Geburtstagskarte zum Beispiel an der Haustür oder ein Kaffeetrinken im Garten sind gute alternative Möglichkeiten, in Kontakt zu kommen und Menschen zu versammeln.

Kindertagesstätten

Kitas werden derzeit im so genannten „eingeschränkten Regelbetrieb“ betrieben, ab 22.6.2020 sieht das Land Schleswig-Holstein den normalen Regelbetrieb vor.

„Eingeschränkter Regelbetrieb“ bedeutet, dass 15 Kinder pro Gruppe betreut werden, vorher waren es 10 Kinder pro Gruppe. Kinder, die während des Lockdowns Notgruppen besucht haben, Vorschulkinder und Kinder mit Förderbedarf dürfen nun wieder täglich die Kita besuchen, alle anderen tage- oder wochenweise im Wechsel.

Seelsorge in Krankenhäusern

Der Abschnitt IV. 5 über die Ausnahmen vom Betretungsverbot von Krankenhäusern ist im Blick auf die Seelsorgenden gleich geblieben: Demnach sind Personen, die seelsorgerische Tätigkeit wahrnehmen, bei der Klinikleitung registriert sind und deren Tätigkeit auf ausgewählte Klinikbereiche beschränkt wird, vom Betretungsverbot ausgenommen. Eine ausreichende Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist sicher zu stellen.

Änderungen in der Pflege

Ab dem 15. Juni 2020 gilt, dass im Bereich der stationären Pflege ein Betretungsverbot nur noch für Personen mit akuten Atemwegserkrankungen gilt. Gleichzeitig werden vollstationäre Einrichtungen verpflichtet, Besuchsmöglichkeiten im Rahmen eines Besuchskonzepts zu schaffen. Es gibt also ein Besuchsrecht statt einem Betretungsverbot mit Ausnahmen. Die Quarantäneregelungen werden auf Einzelunterbringung reduziert und modifiziert.